

Sitzung des Gemeinderates am 23.09.2025**Bekanntgabe nichtöffentlicher gefasster Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 05.08.2025**

Nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe können folgende Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 05.08.2025 der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Jahresunterhaltsarbeiten 2025 gemäß dem Beschluss vom 14.05.2024 (laufende Nr. 20024/1113) auf Basis des bestehenden Jahresvertrages 2024 mit der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH zu unveränderten Konditionen zu verlängern.

Dem Gemeinderat ist die Prioritätenliste des Straßenbaus zuzusenden und am Jahresende die verbrauchten Mittel nachzuweisen.

Änderungsverordnung zur Baumschutzverordnung

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die nachfolgende Änderungsverordnung für die Baumschutzverordnung (Inkrafttreten vom 01.10.2025) zu erlassen:

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 7, § 22 Absatz 1, § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I Seite 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I Seite 3154) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Satz 1, Artikel 51 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl Seite 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl Seite 352) folgende Verordnung:

Die Baumschutzverordnung der Gemeinde Sauerlach mit dem Datum des Inkrafttretens vom 01.10.2025 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Erlassformel wird gemäß der letzten Gesetzesänderungen und Fundstellen wie folgt aktualisiert:

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 7, § 22 Absatz 1, § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I Seite 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I Seite 3154) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Satz 1, Artikel 51 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl Seite 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl Seite 352) folgende Verordnung:

**Artikel 2
Schutzgegenstand**

§ 1 Absatz 3 erhält folgende redaktionelle Änderung:
Austausch des Wortes „Satzung“ durch das Wort „Verordnung“.

Artikel 3 Geltungsbereich

§ 2 wird gemäß gesetzlichen Vorgaben wie folgt neu gefasst:
Diese Verordnung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet Sauerlach, ausgenommen forst- und landwirtschaftliche Flächen.

Artikel 4 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

§ 8 Absatz 1 Zeile 2 enthält folgende redaktionelle Änderung:
Austausch der Worte „erteilt werden“ durch das Wort „erteilen“.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Sauerlach, den 24.09.2025
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie - Ausschreibung des auslaufenden Konzessionsvertrages

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Konzessionsvertrag für elektrische Energie in der Gemeinde Sauerlach für 10 Jahre auszuschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung durchzuführen.
Sollten mehrere Angebote eingehen, wird die Unterstützung durch entsprechende Juristen vorab bereits genehmigt.

Konzessionsvertrag für die Versorgung mit Gas - Ausschreibung des auslaufenden Konzessionsvertrages

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Konzessionsvertrag für Gas in der Gemeinde Sauerlach regulär für 20 Jahre auszuschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung durchzuführen.
Sollten mehrere Angebote eingehen, wird die Unterstützung durch entsprechende Juristen vorab bereits genehmigt.

Antrag des Schützenvereins "Gemütlichkeit" Altkirchen auf Zuschuss für die Erneuerung der Heizungsanlage im Schützenheim Altkirchen

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Altkirchen e. V. vom 01.09.2025 auf Bezuschussung für die Erneuerung der Hackschnitzelheizung im Schützenheim Altkirchen in Höhe von 40.000 € und beschloss einstimmig, dem Antragssteller einen einmaligen, investiven Zuschuss in Höhe von 40.000 € zu gewähren.

Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2025 - Brandschutz Mehrzweckhalle Sauerlach

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2025 im Bereich Brandschutz Mehrzweckhalle in Höhe von 35.000 €. Die Deckung erfolgt über Minderauszahlungen im Bereich Mehrzweckhalle - Anlagen im Bau (Hochbau).

Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2025 - Umbau von Bushaltestellen

Der Gemeinderat genehmigte mehrheitlich die außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2025 im Bereich "Bushaltestellen" in Höhe von 26.708,24 Euro. Die Deckung erfolgt über Minderauszahlungen im Bereich Gemeindestraßen – Erschließung Lanzenhaarer Weg.

Norbert Hohenleitner
Geschäftsleiter